

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird (BMGFJ-
524600/0001-II/3/2007); Stellungnahme

Datum: 31. Juli 2007

Zahl: -2V-BG-4963/12-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Mag. Wegscheider

Telefon: 05 0 536 – 30213

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Abteilung II/3

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

E-Mail: ii3@bmgfj.gv.at

Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird seitens des Landes Kärnten eine Verbesserung der derzeit bestehenden
Rechtslage begrüßt.

Hinsichtlich der Zuverdienstgrenze ist festzuhalten, dass diese die Wahlfreiheit in der
Lebensgestaltung der Eltern – entgegen der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes –
erheblich einschränkt und die Beibehaltung der Zuverdienstgrenze im Hinblick auf die
wichtige familien- und gesellschaftspolitische Bedeutung und gleichzeitig die Förderung der
Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgelehnt wird. Es ergeht daher der Vorschlag, von
einer Zuverdienstgrenze gänzlich abzusehen.

Weiters ist anzumerken, dass die verschiedenen Varianten der Anspruchshöhe bei Geburt
eines weiteren Kindes zu einer Ungleichbehandlung führen, da bis zur Geburt des weiteren
Kindes – je nach Wahl der Kurz- oder der Langleistung - unterschiedlich hohe Leistungen
des Kinderbetreuungsgeldes bezogen werden können. Wählen Eltern die Kurzleistung, so
beziehen sie 15 bzw. 18 Monate die höhere Leistung und sind anschließend für jedes
weitere Kind in voller Höhe anspruchsberechtigt. Wird hingegen die Variante der 30 bzw. 36

Monate Anspruchsdauer gewählt, so besteht erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ein voller Anspruch für ein weiteres Kind, wird dieses bereits früher geboren, endet der Anspruch für das frühere Kind gemäß § 5 Abs. 5 KBGG.

Wird beispielsweise nach zwei Jahren ein weiteres Kind geboren, steht den Eltern, die die Kurzleistung wählten, der Anspruch auf 18 Monate Kinderbetreuungsgeld zu einem Tagsatz von 26,6 Euro, in Summe somit ca. 14 400 Euro zu. Wird jedoch die Variante der Leistung von 30/36 Monaten gewählt, so endet der Anspruch mit der Geburt des weiteren Kindes nach 24 Monaten und die Leistung für das frühere Kind beträgt für die 24 Monate ca. 10 607 Euro.

Die Regelungen betreffend die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen erscheinen unübersichtlich; Rückforderungen sollten durch klare und allgemein verständliche Regelungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung hintan gehalten werden.

Darüber hinaus mangelt es an einer Übergangsregelung, die auch Eltern von Kindern, die noch heuer geboren werden, erfasst und ihnen die Möglichkeit gibt, von der geänderten Gesetzeslage Gebrauch zu machen.

Zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes muss angemerkt werden, dass in der in den Erläuterungen enthaltenen Darstellung die finanziellen Konsequenzen für die übrigen Gebietskörperschaften, insbesondere die Sozialhilfe- und Förderungssysteme der Länder, außer Acht gelassen wurden. So schließt etwa in Kärnten der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld den Anspruch auf Familienzuschuss nach dem Kärntner Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1991, idF LGBl. Nr. 139/2001, aus. Besteht nun die Möglichkeit, auch Kurzleistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz zu wählen, verschiebt sich die Anspruchsberechtigung auf Familienzuschuss von dem Beginn des 31. bzw. 37. Lebensmonats in vielen Fällen auf den Beginn des 16. bzw. 19. Lebensmonats, woraus für das Land Kärnten eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung resultiert.

1 Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Kemptner

FdRdA

